

Formular für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) zur Vorlage bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bei der ersten und zweiten Prüfungsunfähigkeit der gleichen Prüfung

Hinweise für die Ärztin/den Arzt und die*den Studierenden

Wenn ein*e Studierende*r aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnimmt oder diese abbricht, muss sie/er gemäß der geltenden Studienordnung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Krankheitsfall hat der Nachweis durch ein ärztliches Attest zu erfolgen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigen muss. Dieses Attest muss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Säumnis oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist also grundsätzlich nicht Aufgabe der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes, sondern des Prüfungsausschusses. Daher stellt die Möglichkeit der Verwendung dieses Formulars lediglich ein erleichterndes Angebot für die*den Studierenden dar.

Unter den Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit fallen vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die reguläre persönliche Leistungsfähigkeit des Prüflings während der Prüfung erheblich mindern und damit die Chancen auf ein den wahren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechendes Prüfungsergebnis verringern.

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt zum Beispiel nicht vor bei:

- Prüfungsstress und Examensängsten,
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen und
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild, z. B. Depressionen, ADHS, Stoffwechselerkrankungen, hoher oder niedriger Blutdruck, Behinderungen; letztere müssen als Nachteilsausgleich geltend gemacht werden)

Das ärztliche Attest muss das Datum bzw. die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit ausweisen. Weil es bei der Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit ganz maßgeblich auf die konkrete Prüfungsform (mündlich, schriftlich, praktisch) ankommt, ist diese in die Einschätzung einfließen zu lassen. So wird z.B. die gebrochene Schreibhand eine Prüfungsunfähigkeit bei einer schriftlichen Prüfung hervorrufen, während jene im Rahmen einer mündlichen Prüfung unerheblich ist. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist hingegen nicht ausreichend, weil aus dieser gerade nicht die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

Hinweis für die*den Studierenden:

Das Attest ist unverzüglich dem Prüfungsamt über das jeweilige Studienbüro vorzulegen. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Dies kann also auch die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester sein. Ab der zweiten Prüfungsunfähigkeit (der gleichen Prüfung) ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten für ein amtsärztliches Attest bzw. die amtsärztliche Untersuchung trägt die/ der Studierende.

Die Vorlage dieses Formulars ist nach den geltenden Studienordnungen keinesfalls zwingende Voraussetzung, um die Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen. Es dient lediglich als Erleichterung für die*den Studierenden, weil die Prüfungsunfähigkeit hier schon durch die Ärztin/ den Arzt bestätigt wird, ohne dass dies durch das Prüfungsamt weitergehend ge-/ überprüft wird.

Zur Fristwahrung ist die Einreichung einer Kopie des Attests bzw. die Übermittlung in elektronischer Form ausreichend. Die Studierenden sind jedoch verpflichtet, ärztliche Atteste, die sie als Kopie oder in elektronischer Form zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingereicht haben, bis zur Beendigung ihres Studiums aufzubewahren. Unbeschadet dieser Regelung kann der Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen das Original zu einem in Kopie oder elektronischer Form eingereichten Attest nachfordern. Kommt die Kandidatin bzw. der Kandidat dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach (maßgeblich ist das Eingangsdatum), gilt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als nicht erbracht.

Sofern das Attest in **elektronischer Form** übermittelt wird, hat dies an **die folgende E-Mail-Adresse** zu erfolgen:

- ➔ Vorklinik Human- und Zahnmedizin: studienbuero-vorklinik@uni-mainz.de
- ➔ Klinik Humanmedizin: studienbuero-medizin@uni-mainz.de
- ➔ Klinik Zahnmedizin: studienbuero-zahnmedizin@um-mainz.de
- ➔ Medizincampus Trier: medizincampus-trier.um@uni-mainz.de

Vorname: _____

Nachname: _____

Matrikelnummer: _____

Geburtsdatum: _____

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Patientin/der o. g. Patient

- Prüfungsunfähig für den _____ (Datum)
 Studierunfähig für den Zeitraum von _____ bis _____ ist.

Die Untersuchung hat, insbesondere im Lichte der Hinweise auf Seite 1/2 dieses Formulars, aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit im o. g. Sinne einer erheblichen Minderung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Patientin/des Patienten ergeben. Die Gesundheitsbeeinträchtigung ist vorübergehend und nicht dauerhaft.

Die o. g. Patientin/den o. g. Patient habe ich heute um _____ Uhr ärztlich untersucht.

Ort, Datum

Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes
 Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung

In den von dem Attest umfassten Zeitraum fallen folgende Prüfungen:

Datum der Prüfung	Prüfungsfach (Prüfungsnummer, soweit bekannt) Sofern in einer Lehrveranstaltung mehr als eine Prüfung stattfindet, muss dies spezifiziert werden (z.B. Praktikum Physiologie, Klausur 1)	Prüfungsart (z.B. mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung)	Handelt es sich um eine wiederholte Prüfungsunfähigkeit, d.h. sind Sie von dieser Prüfung bereits einmal wegen Prüfungsunfähigkeit zurückgetreten? Bitte beachten Sie, dass die in diesem Attest aufgeführten Prüfungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.
			<input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> *Ja, einmal <input type="radio"/> *Ja, mehr als einmal
			<input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> *Ja, einmal <input type="radio"/> *Ja, mehr als einmal
			<input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> *Ja, einmal <input type="radio"/> *Ja, mehr als einmal
			<input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> *Ja, einmal <input type="radio"/> *Ja, mehr als einmal
			<input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> *Ja, einmal <input type="radio"/> *Ja, mehr als einmal
			<input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> *Ja, einmal <input type="radio"/> *Ja, mehr als einmal

*Ab dieser insgesamt mindestens zweiten Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests für die betroffene(n) Prüfung(en) erforderlich!

Ort, Datum

Unterschrift der*des Studierenden

Studierunfähigkeitsbescheinigung (= betrifft Studierende, die für das ganze Semester erkrankt sind)

In den von dem Attest umfassten Zeitraum finden folgende Veranstaltungen statt:

Veranstaltungsname und Kleingruppe (Veranstaltungsnummer, soweit bekannt)

*Dieses Feld bitte nur ausfüllen, wenn die Veranstaltung krankheitsbedingt abgebrochen werden muss.

Voraussichtliche Dauer der Studierunfähigkeit (Datum): _____ bis _____

Ort, Datum

Unterschrift der*des Studierenden